

verfahrensrecht im Jahre 1924 durch die sogenannte Emminger-Verordnung.<sup>5</sup> Als Folge der darin enthaltenen Zuständigkeitsregelung wurden die Schöffengerichte nahezu lahmgelegt und die erstinstanzlichen großen Strafkammern völlig abgeschafft. Die Amtsrichter als Einzelrichter erhielten eine ungeheure Machtfülle. Sie entschieden nicht nur bei Übertretungen, Privatklagesachen und solchen Vergehen, die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht waren, sondern konnten bei Verbrechen unter bestimmten Voraussetzungen Zuchthaus bis zu zehn Jahren verhängen.

Der Umfang der Beweisaufnahme wurde dem freien Ermessen des Gerichts überlassen. Das beschleunigte Verfahren ergänzte die willkürlich eingeschränkte Beweisaufnahme. Nicht nur unbedeutende Strafsachen, sondern auch Fälle, in denen schwere Strafen zu erwarten waren, konnten nunmehr (ohne Anklageschrift, auf Grund mündlich erhobener Anklage gegen den polizeilich vorgeführten oder sich freiwillig stellenden Beschuldigten, ohne Eröffnungsbeschluß, ohne Einlassungsfrist) vor dem Einzelrichter oder vor dem Schöffengericht verhandelt werden.

Zugleich beseitigte die Emminger-Verordnung das alte Schwurgericht (3 Berufsrichter und 12 Geschworene; Aufteilung der Urteilsfragen auf die gesondert voneinander beratenden und entscheidenden Gruppen: Jury und Berufsrichter), das sie unter Beibehaltung des Namens „Schwurgericht“ der Sache nach in ein Schöffengericht umwandelte. Von nun an bildeten 6 Geschworene mit 3 Berufsrichtern zusammen einen Rechtsprechungskörper, der Schuld- und Straffragen gemeinsam zu beraten und zu entscheiden hatte.

#### *Zum Strafprozeßrecht im faschistischen Deutschland*

Die Brutalität der faschistischen Justiz zeigte sich nicht nur in den Verfahren vor dem Volksgerichtshof oder vor den Sondergerichten, sondern auch in den Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten. Mit der gewaltsamen Ausschaltung aller demokratischen Elemente aus der Rechtsanwaltschaft wurde das Recht auf Verteidigung zur Farce. Das Recht der notwendigen Verteidigung war beträchtlich eingeschränkt worden.<sup>6</sup> Seit August 1942 gab es keinen Eröffnungsbeschluß mehr.<sup>7</sup> Beschwerde und Berufung des Angeklagten (auch des Privatklägers und des Nebenklägers) gegen eine gerichtliche Entscheidung bedurften der Zulassung durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts bzw. den Vorsitzenden der Berufungsstrafkammer oder das gesamte Berufungsgericht.<sup>8</sup> Das Verbot der Straferhöhung wurde abgeschafft; d. h., auch wenn das Urteil allein zugunsten des Angeklagten angefocht-

5 Vgl. Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4.1.1924 (RGBl. I S. 15), benannt nach dem damaligen Reichsjustizminister Emminger. Vgl. R. Herrmann, „Die Einschränkung der Schöffengerichtstätigkeit durch die reaktionäre Emminger-Verordnung“, Staat und Recht, 2/1954, S. 201 ff.

6 Vgl. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1.9.1939 (RGBl. I S. 1658) §§20 und 21; Zuständigkeits-VO vom 21. 2. 1940 (RGBl. I S. 405) §§ 32 und 33.

7 Vgl. Verordnung über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. 8. 1942 (RGBl. I S. 512).

8 Vgl. Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Rechtspflege vom 13. 8.1942 (RGBl. I S. 508) Art. 7 §1.